

Erforderlichkeit und Dringlichkeit Nachtragshaushalt 2020

Allein zur Sicherstellung von Fördermitteln für bestimmte Investitionsmaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen wie z. B. „Schnittstellenprogramme“ (BV 081-2020) und für die „Straße zum Gewerbegebiet Nord – CÖS –“, (BV 055-19) besteht die dringende Notwendigkeit eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Die Aufnahme und somit der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wurde bereits mit Beschlussfassung dieser Maßnahmen festgelegt.

Eine weitere, durch Beschlussfassung und verbindlicher Aufnahme in den Nachtragshaushalt, durchzuführende Maßnahme betrifft den „Fußweg Trabitzer Str. OT Schwarz“ (078-20).

Für weitere bzw. fortzuführende Maßnahmen, die bisher nicht im Haushalt 2020 oder als Beschlussvorlage durch Einzelbeschluss gefasst worden sind, besteht zusätzlich die Notwendigkeit, da diese zum Teil über Fördermittelprogramme teilfinanziert werden und die Veranschlagung im Haushaltsplan für die Fördermittelbeantragung gegenüber der Kommunalaufsicht bzw. dem Fördermittelgeber als Nachweis dient.

Gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA hat die Stadt Calbe (Saale) **unverzüglich** eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen oder beispielsweise Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden müssen.

Dazu zählen folgende Maßnahmen mit Teil-/Förderung:

- Ausstattung Wasserwehr:	Auszahlung:	55.400 EUR
	Einzahlung:	44.300 EUR
- Straßeneinläufe Brumbyer Weg:	Aufwand/Auszahlung:	17.000 EUR
	Ertrag/Einzahlung:	12.000 EUR
- Gedenkhalle Wartenberg:	Aufwand/Auszahlung:	136.800 EUR
	Ertrag/Einzahlung:	109.400 EUR
- DigitalPakt Schule:	Auszahlung:	132.800 EUR
	Einzahlung:	128.500 EUR
- Spielplatz Grüne Lunge:	Auszahlung:	60.000 EUR
	Einzahlung:	48.000 EUR
- Straße Gewerbegebiet (CÖS):	Auszahlung:	232.900 EUR
	Einzahlung:	184.300 EUR

Des Weiteren sind davon auch die Maßnahmen im Rahmen der Beseitigung der Hochwasserschäden betroffen.

Selbst wenn die zusätzlichen Aufwendungen durch Mehrerträge oder geringere Aufwendungen bzw. die Auszahlungen durch höhere Einzahlungen im Ergebnis keine Haushaltsverschlechterung bewirken, ist hierfür eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, da dies der Haushaltsgrundsatz der *Haushaltswahrheit* erfordert.